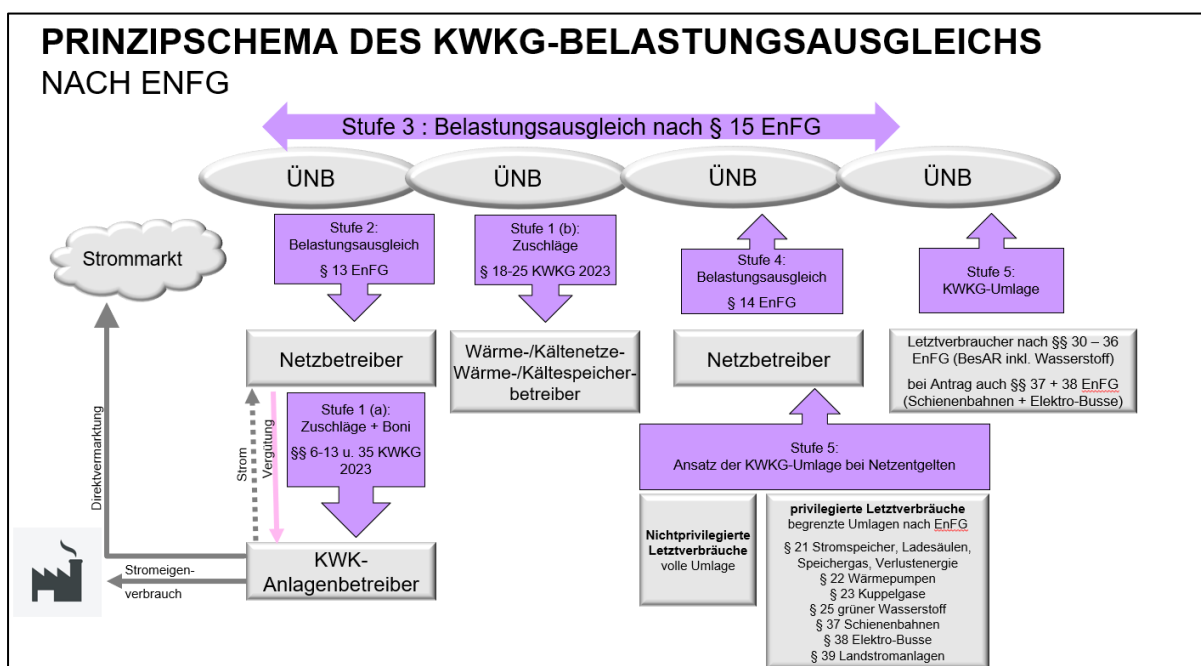


Bericht nach § 51 Abs. 1 Nr. 3 EnFG der vier Übertragungsnetzbetreiber

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) sind im Rahmen der Veröffentlichung nach § 51 Absatz 1 Nr. 3 des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) verpflichtet, auf ihrer gemeinsamen Internetseite einen Bericht über die Ermittlung der von ihnen zur Jahresabrechnung nach den §§ 49, 50 und 52 EnFG mitgeteilten Daten unverzüglich nach dem 30. September eines Kalenderjahres zu veröffentlichen und gemäß § 51 Abs. 5 EnFG bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres vorzuhalten.

1. Grundlagen

Eine Übersicht zum KWKG-Belastungsausgleich gemäß EnFG ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt:



Demnach sind Verteilnetzbetreiber (VNB) verpflichtet, Zuschläge und Boni nach Abschnitt 2 des KWKG 2023 sowie nach den Bestimmungen früherer KWKG-Fassungen zu zahlen (Stufe 1 (a)), wohingegen diese geleisteten Zahlungen gemäß § 13 EnFG seitens der ÜNB den ihnen nachgelagerten VNB zu erstatten sind (Stufe 2). Hierbei sind etwaige Verringerungen der Zuschlagszahlungen („Abzugsbeträge“) zu berücksichtigen sowie Zahlungen für Pflichtverstöße nach § 52 EEG 2023 vom VNB an den ÜNB auszuführen¹. Darüber hinaus sind die ÜNB verpflichtet, Zuschlagszahlungen gemäß §§ 18 bis 25 KWKG 2023 an Wärme-/Kältenetze- bzw. Wärme-/Kältespeicherbetreiber vorzunehmen (Stufe 1 (b)).

Gemäß § 12 Abs. 1 EnFG sind die VNB berechtigt, die nach § 11 EnFG veröffentlichten Umlagen bei der Berechnung der Netzentgelte als jeweils eigenständigen Aufschlag auf die Netzentnahme in Ansatz zu bringen (Stufe 5). Die regelverantwortlichen ÜNB haben gemäß § 14 EnFG einen finanziellen Anspruch auf einen Belastungsausgleich gegen die ihnen unmittelbar oder mittelbar nachgelagerten VNB in Höhe dieser vereinnahmten Umlagen (Stufe 4). Begrenzte Umlagen nach den §§ 30 bis 36 EnFG dürfen gemäß § 12 Abs. 2 EnFG ausschließlich vom ÜNB erhoben werden (Stufe 5).

¹ Siehe hierzu Hinweis unter Abschnitt 6.

Darüber hinaus haben die ÜNB gemäß § 15 EnFG untereinander einen finanziellen Anspruch auf einen Belastungsausgleich, wenn sie jeweils bezogen auf die im Bereich ihrer Regelzone erhobenen Umlagen höhere Zahlungen zu leisten hatten, als es dem Durchschnitt aller ÜNB entspricht (Stufe 3).

Der Belastungsausgleich zur Offshore-Netzumlage (ON-Umlage) erfolgt gemäß EnFG analog dem oben beschriebenen KWKG-Belastungsausgleich, mit dem einzigen Unterschied, dass auf den Stufen 1 und 2 die Einnahmen aus der ON-Umlage zur Finanzierung der Kosten nach § 17f EnWG (im Wesentlichen die Kosten für Entschädigungen bei Störungen oder bei Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen sowie die Kosten der Errichtung und des Betriebs der Offshore-Anbindungsleitungen) verwendet werden.

2. Ermittlung der unmittelbar oder mittelbar ins Übertragungsnetz eingespeisten KWKG-Strommengen sowie der Offshore-Anbindungskosten nach § 17f EnWG

Zur Erfüllung der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EnFG wurden von KWKG-Anlagenbetreibern, deren Anlagen unmittelbar oder mittelbar an das Netz des jeweiligen ÜNB angeschlossen sind, die für die Vergütungszahlungen und den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Daten angefordert, sofern sie dem jeweiligen ÜNB nicht bereits vorlagen.

Ebenso werden die dem jeweiligen ÜNB entstandenen Offshore-Anbindungskosten nach § 17f EnWG ermittelt und in einem Regelzonentestat durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt.

3. Ermittlung der unmittelbar von den ÜNB erhobenen Umlage auf die Netzentnahme

Zur Erfüllung der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b aa EnFG wurde zudem die nach § 12 Abs. 1 EnFG unmittelbar von den ÜNB erhobene KWKG-/ON-Umlage auf die Netzentnahme berücksichtigt.

4. Ermittlung der eingespeisten und vergüteten KWKG-Strommengen

Die VNB wurden schriftlich aufgefordert, bis zum 31. Mai die Endabrechnungen gem. § 55 Abs. 1 EnFG i. V. m. § 50 Nr. 2 Buchst. a und c EnFG einzeln sowie zusammengefasst für die Zahlungen nach dem KWKG bereitzustellen (Jahresmeldung KWKG-Förderung) und durch einen Prüfer gemäß § 2 Nr. 12 EnFG bescheinigen zu lassen (Testat KWKG-Förderung). Neben den Zuschlagszahlungen und Boni werden hier ebenfalls etwaige Erlöse oder vermiedenen Aufwendungen aus der Verwertung des kaufmännisch abgenommenen KWK-Stroms nach § 4 Abs. 2 S. 4 KWKG abgebildet, die der VNB an den ÜNB zu erstatten hat. Die Erfassung der Jahresmeldung erfolgte hierbei auf elektronischem Wege. Die eingegangenen Testate wurden erfasst und plausibilisiert, sowie ein Abgleich mit den vorliegenden Jahresmeldungen hergestellt. Bei Abweichungen und Unregelmäßigkeiten wurden offene Punkte durch bilateralen Kontakt mit den VNB geklärt. Die KWKG-Jahresmeldungen enthalten für jede einzelne KWKG-Anlage die zugehörigen Strommengen, die Vergütungszahlungen, Boni, Abzugsbeträge sowie Zahlungen für Pflichtverstöße. In den KWKG-Testaten wurden die in der Jahresmeldung getätigten Angaben auf Ebene der Vergütungsklasse zusammengefasst bescheinigt. Durch Summierung der bescheinigten Werte wird der dem VNB gegenüber dem ÜNB zustehende Anspruch auf Belastungsausgleich ermittelt.

5. Ermittlung der KWKG-/ON-umlagepflichtigen Strommengen

Die VNB wurden schriftlich aufgefordert, bis zum 31. Mai die Endabrechnungen gem. § 55 Abs. 1 EnFG i. V. m. § 50 Nr. 2 Buchst. b und c EnFG zusammengefasst für die Umlagen bereitzustellen (Jahresmeldung KWKG-/ON-Umlage) und durch einen Prüfer gemäß § 2 Nr. 12 EnFG bescheinigen zu lassen (Testat KWKG-/ON-Umlage). Die Erfassung der Jahresmeldung erfolgte hierbei auf elektronischem Wege. Die eingegangenen Testate wurden erfasst und plausibilisiert, sowie ein Abgleich mit den vorliegenden Jahresmeldungen hergestellt. Bei Abweichungen und

Unregelmäßigkeiten wurden offene Punkte durch bilateralen Kontakt mit den VNB geklärt. Die VNB-Jahresmeldungen enthalten Netzentnahmen aus ihrem Netz insgesamt aufgeschlüsselt nach Kategorien von Netzentnahmen, für die eine Verringerung oder Begrenzung der Umlagen in Anspruch genommen wurde. Durch Summierung der bescheinigten Werte wird der dem ÜNB gegenüber dem VNB zustehende Anspruch auf Belastungsausgleich ermittelt.

Zudem wurden die stromkostenintensiven Unternehmen sowie Antragssteller auf die besondere Ausgleichsregelung (BesAR) aufgefordert, bis zum 31. Mai die in § 67 Abs. 1 EnFG i.V.m. (§ 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG 2022 i.V.m.) § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2020 zusammengefasste Abrechnung für die Umlagen bereitzustellen (Jahresmeldung KWKG-/ON-Umlage) und durch einen Prüfer bescheinigen zu lassen (Testat KWKG-/ON-Umlage), sofern der umlagepflichtige Stromverbrauch > 1 GWh war. Die Erfassung der Jahresmeldung erfolgte hierbei auf elektronischem Wege. Die eingegangenen Testate wurden erfasst und plausibilisiert, sowie ein Abgleich mit den vorliegenden Jahresmeldungen hergestellt. Bei Abweichungen und Unregelmäßigkeiten wurden offene Punkte durch bilateralen Kontakt mit den Unternehmen geklärt. Die BesAR-Jahresmeldungen enthalten Netzentnahmen aufgeschlüsselt nach Abnahmestellen für die eine Verringerung oder Begrenzung der Umlagen in Anspruch genommen oder diese beantragt wurde. Durch Summierung der bescheinigten Werte wird der dem ÜNB gegenüber dem Unternehmen zustehende Anspruch auf Belastungsausgleich ermittelt.

6. Hinweis zu Zahlung bei Pflichtverstößen nach § 52 EEG für KWK-Anlagen

Für KWK-Anlagen finden die Zahlungen bei Pflichtverstößen (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023) gemäß § 52 Abs. 8 EEG 2023 ebenfalls Anwendung. Etwaige diesbezügliche Zahlungen für KWK-Anlagen werden im Rahmen der Testierung für die KWKG-Förderung erfasst und im Nachgang dem EEG-Konto des jeweiligen ÜNB gemäß Anlage 1 EnFG Ziffer 4.9 zugeordnet.

7. Zusammenfassung Testierung

Die im Rahmen der Regelzonentestierung des jeweiligen ÜNB eingebrachten Daten zur Jahresabrechnung werden in jeweils einem gemeinsamen Testat für KWKG- und ON-Umlagen zusammengefasst und sind auf Netztransparenz.de veröffentlicht.